



Vallesiana-Forschungsstipendien

(Stand : 4. März 2021)

1. ZIEL

Die Dienstleistungsplattform *Vallesiana* des Staatsarchivs Wallis, der Mediathek Wallis und der Walliser Kantonsmuseen gewährt Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung rund um das Kultur- und Naturerbe, das von den kantonalen Kulturinstitutionen (Staatsarchiv Wallis, Mediathek Wallis und Walliser Kantonsmuseen) bewahrt wird. Diese Beiträge zielen darauf ab, für Forschende günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und die Zusammenarbeit unter ihnen, im Rahmen innovativer Projekte und Projektgruppen, zu fördern. Grundsätzlich integrieren sie sich in das mehrjährige Forschungsprogramm einer Kulturinstitution. Sie richten sich sowohl an Junior- als auch an Senior-Forschende.

Im Rahmen der für dieses Unterstützungsprogramm verfügbaren Mittel fördern die *Vallesiana*-Forschungsstipendien wissenschaftliche Projekte, die:

- zur Erweiterung des Wissensstandes über das Kultur- und Naturerbe beitragen, das von den kantonalen Kulturinstitutionen bewahrt wird (Staatsarchiv Wallis, Mediathek Wallis und Walliser Kantonsmuseen);
- bestimmten Qualitätskriterien entsprechen²;
- spezifische Kriterien erfüllen³.

Um sein allgemeines Ziel zu erreichen, umfasst das *Vallesiana*-Unterstützungsprogramm folgende Massnahmen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">a. Forschungsstipendien für Junior-Forschende ⁴b. Forschungsstipendien für Senior-Forschende ⁵ |
|---|

2. DEFINITIONEN

¹Unter *Kultur- und Naturerbe, das von den kantonalen Kulturinstitutionen bewahrt wird*, versteht man die Bestände und Sammlungen des Staatsarchivs Wallis, der Mediathek Wallis und der Walliser Kantonsmuseen (Kunstmuseum, Geschichtsmuseum und Naturmuseum).

Die wissenschaftliche Forschung befasst sich in erster Linie mit dem Studium und der Aufwertung der Bestände und Sammlungen dieser drei Institutionen; sie kann ebenfalls eine Brücke zu Beständen und Sammlungen von Drittpersonen schlagen.

²Zur Beurteilung der *Qualität eines Projekts* gelten folgende drei Kriterien:

1. Das Projekt überzeugt durch seine wissenschaftliche Qualität und die hohen fachlichen Kompetenzen des Gesuchstellers.
2. Das Projekt wird nach den Normen und Standards der wissenschaftlichen Forschung umgesetzt.
3. Das Kostenverhältnis zur Umsetzung des Projekts ist angemessen.

³Zur Beurteilung der *Besonderheit eines Projekts* gelten folgende zwei Kriterien:

1. Das Projekt befasst sich mit bisher wenig erforschten Aspekten des Kultur- und Naturerbes, das von den Kulturinstitutionen des Kantons Wallis (Staatsarchiv Wallis, Mediathek Wallis und Walliser Kantonsmuseen) bewahrt wird, und eröffnet neue Forschungswege.
2. Das Projekt entspricht grundsätzlich dem mehrjährigen Forschungsprogramm der kantonalen Kulturinstitutionen.



⁴Als *Junior-Forschende* gilt jede Person, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Vor weniger als 5 Jahren abgeschlossenes Masterstudium an einer oder mehreren offiziell anerkannten Institutionen (Hochschule, Universität, polytechnische Hochschule usw.);
2. Sie wird von qualifizierten Personen oder Institutionen ihres Fachbereichs als vielversprechende Forschende anerkannt.

⁵Als *Senior-Forschende* gilt jede Person, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Vor weniger als 5 Jahren abgeschlossenes Doktorstudium mit Diplom an einer oder mehreren offiziell anerkannten Institutionen (Hochschule, Universität, polytechnische Hochschule usw.);
2. Regelmässige wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf kantonaler, nationaler oder internationaler Ebene (Publikation von Büchern oder Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften, Beteiligung an Kolloquien oder Studientagungen, Lehrtätigkeit auf Universitätsstufe);
3. Sie wird von qualifizierten Personen oder Institutionen ihres Fachbereichs als etablierte Forschende anerkannt.

3. ORGANISATION DER FORSCHUNGSSTIPENDIEN

Mit der Projektauswahl wird eine Fachkommission betraut, die über die Vergabe der Stipendien entscheidet und die Selbstevaluationsberichte genehmigt. Die Fachkommission wird von der Direktion der *Vallesiana* präsiert. Die Direktorinnen und Direktoren der drei kantonalen Kulturinstitutionen, der/die Kantonsarchäolog-in und der/die Berater-in für Kulturerbe fungieren als *ex officio* Mitglieder dieser Kommission, die ebenfalls aus vier bis sechs externen Expertinnen und Experten besteht, die von der/dem Chef-in Dienststelle für Kultur für vier Jahre ernannt werden, wobei zwei aufeinander folgende Mandate möglich sind.

Mit dem Ziel, möglichst vielfältige Partnerschaften zu entwickeln, bemüht sich die Fachkommission darum, Stipendiatinnen und Stipendisten aus deutsch- sowie aus französischsprachigen Universitäten oder Forschungsinstitutionen zu wählen, insofern die Qualität der eingereichten Bewerbungen gewährleistet wird. Die *Vallesiana* prüfen die Zulässigkeit der Anträge und können von den interessierten Personen gegebenenfalls ergänzende Informationen oder Dokumente verlangen.

Sollte die Kommission zum Urteil gelangen, dass die eingereichten Projekte nicht den Zielen des Förderprogramms entsprechen, kann sie von der Vergabe eines oder mehrerer Stipendien absehen.

4. ALLGEMEINES VORGEHEN

Die Dienststelle für Kultur veröffentlicht jedes Jahr, grundsätzlich im Februar, in ihrem Newsletter sowie auf dem Portal www.vallesiana.ch, eine Ausschreibung, mit der potentielle Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert werden, ihre Unterlagen einzureichen.

Berücksichtigt werden ausschliesslich Bewerbungen, die bis spätestens am 30. Juni über die Online-Plattform www.vs-myculture.ch eingereicht werden und mindestens folgende Informationen beinhalten:

- **Wer:** Gesuchstellende Person
 - Kontaktdaten
 - Stichhaltige Angaben zum Lebenslauf, die es erlauben, die unter Punkt 2 genannten Kriterien zu beurteilen
 - Für Senior-Forschende: Publikationsliste der letzten 5 Jahre
- **Was:** Forschungsprojekt
 - Beschreibung des Forschungsprojekts
 - Gewählte Methodik
 - Titel und kurze Darstellung der Bestände und Sammlungen der kantonalen Kulturinstitutionen, die Objekt der Forschungsarbeit sind, mit Angabe ihrer Inventarnummer.

- Historiographischer Beitrag
- Stichhaltige Angaben, die es erlauben, die unter Punkt 2 genannten Qualitätskriterien zu beurteilen
- **Wann:** Zeitliche Umsetzung
- **Wie:** Durchführungsplan des Projekts
- **Wieviel:**
 - Budget und Finanzierungsplan

Bankangaben

Die Entscheidung der Kommission wird den Gesuchstellenden spätestens am **15. September** mitgeteilt. Die Antwort der Kommission wird nicht begründet. Das Stipendium wird wie folgt ausgezahlt:

70% des Betrages werden 30 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung ausgezahlt, sofern das dem Bescheid beigefügte Formular eingegangen ist. Die restlichen 30% werden nach Annahme des Artikels und der erforderlichen Selbstevaluation (siehe Kapitel 6) ausgezahlt.

5. BESCHREIBUNG DER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

a) Forschungsstipendien für Junior-Forschende

Ziel: Diese Massnahme unterstützt vielversprechende Forschende, die sich wissenschaftlich mit dem Walliser Kultur- und Naturerbe auseinandersetzen und sich auf kantonaler, nationaler oder internationaler Ebene positionieren möchten.

Zulässige Gesuchstellende: Junior-Forschende⁴

Beurteilungskriterien: Zur Beurteilung der Gesuchstellenden gelten in erster Linie folgende Kriterien:

- die bisherige Laufbahn der gesuchstellenden Person;
- die herausragende Qualität, das Entwicklungspotenzial und die Bedeutung der Unterstützung im Hinblick auf die Karriere des Junior-Forschenden;
- die Machbarkeit und Stichhaltigkeit des Forschungsprojekts;
- das wissenschaftliche Interesse des Forschungsprojekts.

Art der Unterstützung: Unter Vorbehalt der Vergabe des notwendigen Budgets können jedes Jahr ein bis drei Stipendien in der Höhe von je maximal 10 000 Franken an Junior-Forschenden vergeben werden.

Die Unterstützung für Junior-Forschenden kann nur einmal an denselben Gesuchstellenden vergeben werden.

b) Forschungsstipendien für Senior-Forschende

Ziel: Diese Unterstützung richtet sich an anerkannte Forschende, die sich wissenschaftlich mit dem Walliser Kultur- und Naturerbe auseinandersetzen.

Zulässige Gesuchstellende: Senior-Forschende⁵

Beurteilungskriterien: Zur Beurteilung der Gesuchstellenden gelten in erster Linie folgende Kriterien:

- die Qualität der bisherigen Forschungsarbeiten;
- Kohärenz, Machbarkeit und Originalität des Forschungsprojekts;
- das wissenschaftliche Interesse des Forschungsprojekts.

Art der Unterstützung: Unter Vorbehalt der Vergabe des notwendigen Budgets können pro Jahr ein bis zwei Stipendien in der Höhe von je maximal 20 000 Franken an Senior-Forschenden vergeben werden.

6. VERPFLICHTUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN

Alle wichtigen Änderungen des eingereichten Projekts bedürfen der vorgängigen Zustimmung der *Vallesiana*.

Spätestens ein Jahr nach dem Datum des Schreibens, in dem die Begünstigten über die Gewährung des Stipendiums informiert wurden, unterbreiten diese der *Vallesiana* einen Artikel und einen Selbstevaluationsbericht zu der im Rahmen der Unterstützung durchgeführten Arbeit. Inhaltlich und formal haben diese Dokumente den folgenden Vorgaben zu entsprechen:

- **Selbstevaluation** : Gegenüberstellung der Forschungsergebnisse mit dem eingereichten Forschungsprojekt. Umfang: 6'000-10'000 Zeichen.
- **Artikel** : verfasst nach den gängigen Richtlinien des jeweiligen Fachgebiets. Der Artikel kann in *Vallesia*, dem Jahrbuch der kulturellen Institutionen des Kantons Wallis, veröffentlicht werden. Bei einer Publikation in einer anderen Zeitschrift oder einem anderen Medium verpflichten sich die Begünstigten, die Durchführung der Arbeit im Rahmen der Forschungsstipendien zu erwähnen. Die korrekte Formulierung lautet: «Mit der Unterstützung eines *Vallesiana*-Forschungsstipendium». Umfang: 60'000-90'000 Zeichen (ohne Bibliographie).

Der Artikel und der Selbstevaluationsbericht werden zusammen mit einem Vorentscheid der *Vallesiana* der Fachkommission zur Genehmigung vorgelegt. Wollen sich die Begünstigten erneut um ein Stipendium für Senior-Forschende bewerben, ist diese formelle Genehmigung unerlässlich.

Bei Nichterfüllen des Vertrags oder der oben aufgeführten Anforderungen kann die Dienststelle für Kultur eine Unterbrechung der Unterstützung verfügen. Offenkundiger Missbrauch kann zu einer Rückerstattung der erhaltenen Gelder führen.

Die Begünstigten können sich für sämtliche weiteren Unterstützungsprogramme des Kantons Wallis bewerben.